

Bücherschau

Anwaltshaftung & Co

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln



Klaus Fahrendorf/Siegfried Mennemeyer/Michael Terbille, Die Haftung des Rechtsanwalts, Verlag Carl Heymanns, 8. Auflage 2009, 878 S., ISBN 978-3-452-27106-8, 98 Euro.

Namen „*Rinsche*“ vertraute – Standardwerk zur Anwaltshaftung in grundlegend überarbeiteter Form neu erschienen ist. Das bereits mit der Voraufgabe nicht mehr als schlankes Paperback, sondern als gewichtiges Handbuch (das anders als zuvor die Notarhaftung nicht mehr behandelte) daher kommende Werk, hat mit der Neuauflage unfreiwillig einen erneuten Umbruch erfahren müssen, ist doch *Michael Terbille* nach Erscheinen der 7. Auflage verstorben. Statt seiner greift nunmehr mit *Siegfried Mennemeyer* ein beim BGH zugelassener Rechtsanwalt zur Feder. Diese Autorenwahl ist zweifelsfrei eine glückliche Wahl, lässt sich doch, zugegebenermaßen etwas überspitzt, formulieren, dass Anwaltshaftungssachen zum täglichen Brot des Karlsruher Gerichts gehören – dieser Eindruck könnte jedenfalls entstehen, wenn man auf den Ausstoß des IX. Senats an Judikaten zur Anwaltshaftung blickt. Die größten inhaltlichen Umbrüche gab es daher auch in den von *Mennemeyer* neu bearbeiteten Kapiteln zu den Rechtsgrundlagen der anwaltlichen Haftung, zum Mitverschulden, zum Schicksal des Vergütungsanspruchs bei „unplanmäßigen“ Entwicklungen im Anwaltsvertrag, zu Haftungsbeschränkungen und zur Berufshaftpflichtversicherung. Bei dieser war insbesondere die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zu berücksichtigen. Das Werk hat an Umfang um rund 100 Seiten zugelegt. Dies ist nicht zuletzt auch Ausdruck der Tatsache, dass bei einer Materie wie dem Anwaltshaftungsrecht bereits nach wenigen Jahren umfangreiche neue Kasuistik einzuarbeiten ist. Die Ende 2004 aufgehobene Sonderverjährungsregelung des § 51 b BRAO wird weiterhin ausführlich behandelt, da sie aufgrund des Übergangsrechts weiterhin – und auf absehbare Zeit – in der Praxis große Bedeutung hat. Zugleich wurden auch die Ausführungen zum nunmehr in Neufällen maßgeblichen Verjährungsrecht des BGB deutlich ausgeweitet.

2. Dicke Handbücher zur Anwaltshaftung gibt es mehrere, knapp gehaltene, überblicksartige Darstellungen sind selten. Auf diese Lücke zielt das Werk „*Anwalts- und Steuerberaterhaftung*“ von *Markus Gehrlein*, Mitglied des für die Materie beim BGH zuständigen IX. Senats. Der Verfasser hat bereits ähnlich konzipierte Grundrisse zum Arzthaftungsrecht vor-

I. Haftungsrecht

1. An die Virgil'sche Erkenntnis „tempus fugit“ fühlte ich mich unwillkürlich erinnert, als ich die Neuauflage des Werkes „*Die Haftung des Rechtsanwalts*“ von *Klaus Fahrendorf*, *Siegfried Mennemeyer* und *Michael Terbille* zur Hand nahm. Es sind tatsächlich bereits vier Jahre vergangen, seitdem das – ganzen Anwalts- generationen unter dem gleichsam als Synonym verwendeten



Markus Gehrlein, Anwalts- und Steuerberaterhaftung, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2010, 162 S., ISBN 978-3800515189, 49 Euro.

Gehrlein mit der „reinen BGH-Lehre“ vertraut machen. Durch diese Fokussierung vermeidet der Verfasser zugleich das heikle Problem, als sachzuständiger BGH-Richter Untergerichte oder das Schrifttum – in vorbestimmter Art und Weise – einordnen und bewerten zu müssen. Die von identischen Regeln bestimmte Haftung von Anwalt und Steuerberater wird einschichtig dargestellt, lediglich im Kapitel zu den Belehrungspflichten trennt sich die Darstellung in Unterabschnitte zu beiden Berufen. Im Übrigen wird auf den „Beratungsvertrag“ als solchen abgestellt. Einzelne Abschnitte beleuchten den Vertragsschluss einschließlich der Einbeziehung Dritter, die Beratungspflichten des Rechtsanwalts und des Steuerberaters, Probleme des Zurechnungszusammenhangs, die Verjährung, die Haftung der Sozietät und der ihr angehörenden Berufsträger sowie den Umfang der Schadensersatzpflicht. Auf eine Erörterung der außervertraglichen Anwaltshaftung wird verzichtet. Die meisten Themenblöcke werden auf 15 bis 25 Seiten abgehandelt. Recht knapp fällt die Haftung in der Sozietät aus, besonders ausführlich gerät die Darstellung zur Verjährung. Etwas überraschend endet das Buch mit einem Kapitel zu vergütungsrechtlichen Fragestellungen, in dem neue Grundsatzentscheidungen des BGH zur Vereinbarung der Vergütung verarbeitet werden. Auf gut 160 Seiten lassen sich naturgemäß nicht alle Facetten der Anwaltshaftung skizzieren, so dass die eine oder andere spannende, bislang aber nicht judizierte Frage nicht erörtert werden kann. Wer sich über die Grundfragen der Anwaltshaftung nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rspr. rasch orientieren will, wird künftig aber gerne zum Werk von *Gehrlein* greifen.



Nicole Bettinger, Englische LLP und Anwaltshaftung in Deutschland, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2009, 524 S., ISBN 978-3-832940111, 109 Euro.

3. Die englische Limited Liability Partnership fasziniert weiterhin die deutsche Rechtswissenschaft – und Freiberufler, die auf der Suche nach einer Rechtsform sind, die insbesondere dem Bedürfnis nach einer sachgerechten Begrenzung von Haftungsrisiken Rechnung trägt. Dies gilt umso mehr, als durch die jüngste Rechtsprechung des BGH zur Haftungsverfassung der PartG (AnwBl 2010, 216) diese auf Freiberufler zielende Rechtsform des deutschen Rechts – man ist versucht zu sagen: ohne Not – entwertet worden ist, sollen doch eintretende Partner bei einer Mandatsberührung auch für jene Fehler haften, die in diesem Mandat lange vor Begründung ihrer Gesellschafter-

gelegt, so dass er sich routiniert in Materie und Darstellungsform bewegt. Erwähnenswert ist, dass – so der Rezensent nicht etwas übersehen hat – in keiner der fast 500 Fußnoten ein anderer Nachweis als der BGH zitiert wird: Wer also zu beliebigen Fragen des Anwaltsvertrags und der daraus folgenden Pflichten eine vollständig an der höchstrichterlichen Rspr. ausgerichtete Darstellung sucht, kann sich durch das Werk von

stellung von anderen begangen wurden. Bei der Suche nach attraktiveren Organisationsmodellen wird daher die LLP noch stärker als in der Vergangenheit in den Fokus rücken. Während Publikationen zur englischen LLP bislang eher als Gesamtdarstellung der Rechtsform angelegt waren, hat *Nicole Bettinger* in einer bei *Mansel* in Köln entstandenen Dissertation unter dem Titel „*Englische LLP und Anwaltschaft in Deutschland*“ speziell den zentralen Aspekt der Haftungsverfassung der LLP und ihre Behandlung im deutschen Recht in den Blick genommen. Dieser Ansatz resultiert keineswegs in einer schmalen Studie – die Thematik fächert *Bettinger* auf mehr als 500 Seiten auf. Die Verfasserin analysiert zunächst die LLP als Beratungsgesellschaft im englischen Recht, unterteilt in einen allgemein-gesellschaftsrechtlichen und einen haftungsrechtlichen Abschnitt. Auf fast 200 Seiten untersucht sie sodann die LLP als Rechtsberatungsgesellschaft in Deutschland, indem sie zunächst skizziert, auf welchen europarechtlichen Grundlagen die Gesellschaftsform in Deutschland genutzt werden kann. Breiten Raum widmet *Bettinger* sodann der höchst umstrittenen Frage, wie die in Deutschland tätige englische LLP registerrechtlich zu behandeln ist. Sie wendet die Grundsätze der Substitution an und vergleicht zu diesem Zweck die LLP mit der PartG. Ergebnis ihrer sehr sorgfältigen Analyse ist, dass die LLP in das Partnerschaftsregister einzutragen ist. Sodann werden einige berufsrechtliche Problemfelder erörtert, so etwa die Frage nach der Erlaubnispflicht einer rechtsdienstleistenden Tätigkeit einer LLP (die sie verneint), nach der Erfassung der ausländischen Rechtsform durch § 59 a BRAO, und ob sich die LLP freiwillig einem Zulassungsverfahren nach §§ 59 c ff. BRAO unterziehen kann (was sie ebenfalls verneint). Auf weiteren 130 Seiten untersucht die Verfasserin sodann die Anwaltschaft in einer LLP, die in Deutschland tätig ist. Im Rahmen einer sehr sorgfältigen Untersuchung weist sie nach, dass die Anwendung des IPR grundsätzlich dazu führt, dass Vertrags- und Deliktsstatut deutschem Recht folgen, das Gesellschaftsstatut hingegen englischem Recht. Da das englische Gesellschaftsrecht keine Gesellschafterhaftung vorsieht, weil es die Anwaltschaft deliktsrechtlich verankert hat, ergibt sich eine Haftungslücke – das englische Deliktsrecht ist nach kollisionsrechtlichen Grundsätzen nicht anwendbar. Mit Hilfe des Rechtsinstituts der so genannten Angleichung schließt die Verfasserin im Folgenden diese Regelungslücke. Sehr sorgfältig werden, wie auch in den anderen Abschnitten der Studie, die zu diesen Fragen in der Literatur vertretenen Auffassungen referiert, analysiert und bewertet. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass eine Lösung über eine irreguläre gesellschaftsrechtliche Qualifikation der *professional negligence* zu suchen ist; europarechtliche Bedenken gegen diese Anpassungsmethode sieht die Verfasserin nicht. De lege ferenda plädiert *Bettinger* für die Schaffung einer Kollisionsnorm zur Erfassung der besonderen Fragestellung der berufsbedingten deliktischen Haftung der Angehörigen der freien Berufe bei Gründung einer Berufsausübungsgesellschaft. Mit Blick auf die Rom II-Verordnung kann diese nur auf europäischer Ebene erfolgen. Die Regelung sollte, so *Bettinger*, für den Fall, dass das auf das außervertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht keinen Anspruch aus Delikt gewährt, auf das Recht des Staates verweisen, nach dem die Gesellschaft organisiert ist. *Bettinger* hat die bislang umfassendste Studie zur LLP im deutschen Recht vorgelegt, wer sich mit dieser Rechtsform aus dem Blickwinkel des Anwaltsrechts befasst, wird um das Werk nicht herumkommen.



Matthias Kilian/Jürgen vom Stein/
Susanne Offermann-Burckart, Praxis-
handbuch Anwaltsrecht, Anwaltverlag,
2. Auflage, Bonn 2010,
ISBN 9783824010363, 69 Euro.

II. Berufsrecht

Fragen des anwaltlichen Vertragsrechts nehmen auch in dem neu erschienenen „Praxishandbuch Anwaltsrecht“ breiten Raum ein, das im Anwaltverlag in der Reihe „Anwaltspraxis“ publiziert worden ist. Es geht zurück auf das 2005 unter der Herausgeberschaft des Präsidenten des LAG Köln, *Jürgen vom Stein*, und des Verfassers dieser Bücherschau herausgegebene Werk „Praxis-

handbuch für Anwaltskanzlei und Notariat“. Dieses erscheint nunmehr, um nicht nur Anwaltsnotare, sondern auch Nur-Rechtsanwälte und Nur-Notare zu erreichen, zweibändig als „Praxishandbuch Anwaltsrecht“ und – in Kürze – als „Praxishandbuch Notarrecht“. Der Band zum Anwaltsrecht wird mit herausgegeben von *Susanne Offermann-Burckart*, der Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. In diesem Band sind im Interesse einer deutlicheren Fokussierung auf rechtliche Fragestellungen die in der Erstauflage noch enthaltenen Kapitel zu Fragen des Anwaltmanagements entfallen. Neben den Herausgebern haben mit *Ganter, Weber, Dickert, Brandt* und *Holthausen* insgesamt acht Autoren aus Anwaltschaft und Justiz zur Feder gegriffen und das Anwaltsrecht auf rund 700 Seiten in 20 Kapiteln systematisch erläutert. Das Werk gliedert sich in fünf große Abschnitte: Teil 1 behandelt Berufsbild und Stellung des Anwalts (50 Seiten), Teil 2 die Organisation der Berufsausübung (Kanzlei, Außendarstellung, Spezialisierung, Zusammenarbeit; 250 Seiten), Teil 3 das anwaltliche Vertrags- und Kostenrecht (110 Seiten), Teil 4 die Mandatsführung (150 Seiten) und Teil 5 die anwaltlichen Pflichtverletzungen (60 Seiten), unterteilt in Abschnitte zur zivilrechtlichen Haftung, zum Disziplinarrecht und zur wettbewerbsrechtlichen Verantwortlichkeit. Die vorstehenden Inhaltsangaben belegen, dass die Kapitel besonders ausführlich geraten sind, die stetig wiederkehrende, alltägliche Fragestellungen, die sich aus der Mandatsbegründung und -bearbeitung ergeben, behandeln, während typische „Einmalerelebnisse“ in einer Anwaltskarriere (z. B. die Zulassung) knapper erläutert werden.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.